Über Filmkritik

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **5 (1939)**

Heft 80

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-733426

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

FACHORGAN FÜR DIE SCHWEIZ. KINEMATOGRAPHIE

Schweizer film Suisse

REVUE DE LA CINÉMATOGRAPHIE SUISSE

V. Jahrgang · 1939
No. 80, 1. Oktober

Druck und Verlag: E. Löpfe-Benz, Rorschach — Redaktion: Theaterstraße 1, Zürich
Erscheint monatlich — Abonnementspreise: Jährlich Fr. 8.—, halbjährlich Fr. 4.—
Paraît mensuellement — Prix de l'abonnement: 12 mois fr. 8.—, 6 mois fr. 4.—

Offizielles Organ von: — Organe officiel de:
Schweiz. Lichtspieltheaterverband, deutsche und italienische Schweiz, Zürich
Association cinématographique Suisse romande, Lausanne
Film-Verleiherverband in der Schweiz, Bern
Verband Schweizerischer Filmproduzenten, Solothurn
Gesellschaft Schweizerischer Filmschaffender, Zürich

Inhalt:

	Seite
Ueber Filmkritik	1
Allgemeine Vorschrift über die Zensur von kinematographischen Filmen	2
Schweiz. Filmkammer: Mitteilungen, Schweizerfilm	3
Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich: Sitzungsberichte	3
Zürcher Lichtspieltheater-Verband, Zürich	3
Verband Schweiz. Filmproduzenten	4
Begegnung mit Luise Rainer in Luzern	4
Kino im Krieg	5
Totentafel: Willy Preiss; Carl Laemmle	8
Der Filmkritiker und seine produktive Aufgabe	8
Eine denkwürdige Präsidenten- und Sekretärenkonferenz	9
Französischer Film bei Kriegsbeginn	10
Berliner Filmrevue	11
Internationale Filmnotizen	12
Film-Technik	24
Mitteilungen der Verleiher	24
Kleine Mitteilungen	26
Aus dem schweizerischen Handelsamtsblatt	26

Sommaire:

	Page
Prescriptions générales concernant la censure des films cinématographiques	27
Association cinématographique Suisse romande: Communiqué	28
Chambre suisse du cinéma: Délimitation des diverses catégories de films au point de vue national	28
Sur les écrans du monde	29
Contrôle des films dans le Canton de Vaud	32
Communications des maisons de location	32

Über Filmkritik

Erfreulicherweise befaßt sich unsere Tagespresse hie und da in grundsätzlichen Artikeln über das Wesen der Filmkritik. In einem der letzten Aufsätze dieser Art in den «Luzerner Neuesten Nachrichten» «Der Filmkritiker und seine produktive Aufgabe» wird zunächst festgestellt, daß an Filmkritiker ganz andere Forderungen gestellt werden müßten, als an Theaterkritiker. Der Theaterkritiker müsse von den technischen Voraussetzungen, die zu einer Aufführung gehören, wenig wissen; er müsse vom eigentlichen Theaterbetrieb nicht unbedingt feste Vorstellungen haben, um ein guter Kritiker zu sein. Er stehe vielmehr einer fertigen, während großer geschichtlicher Zeiträume gewachsener Kunstform gegenüber und könne sich, auch wenn er von bühnentechnischen Dingen wenig verstehe, in überlegener Weise mit der geistigen Substanz der Aufführung, mit der ganzen dramatischen Entwicklung einer Epoche auseinandersetzen. Der Filmkritiker dagegen könne nichts Wesentliches über die Entwicklung der Filmkunst aussagen, wenn er nichts von der Entstehung eines Filmes in technischer Hinsicht verstehe. Der Artikelschreiber würde es sogar begrüßen, wenn «irgend ein Pressegesetz die filmkritische Tätigkeit von einem derartigen praktischen Befähigungsnachweis abhängig machen würde».

Einige unserer Leser werden zustimmend nicken und gleich in den Ruf nach einem solchen Gesetz mit einstimmen. Wie oft wurde von Leuten aus dem Kinogewerbe verlangt, der Filmkritiker müsse «Fachmann» sein, er müsse die technischen Schwierigkeiten der Filmherstellung kennen, um richtiger (gemeint ist: milder) urteilen zu können. Aber wir wollen nicht voreilig sein. Gewiß sagt der Artikelschreiber in den «L.N.N.» Richtiges. Aber mit Einseitigkeiten und Ausschließlichkeiten ist uns nicht geholfen. Es geht nicht an, dem Theaterkritiker völlige Ahnungslosigkeit in Bezug auf Bühnentechnik zuzubilligen, vom Filmkritiker aber eine peinliche Fachausbildung zu verlangen. Denn ebenso, wie die Ahnungslosigkeit des Theaterkritikers zu blutleerem literarischem Geschwätz und zu Fehlurteilen führen kann, vermag eine einseitige Fachausbildung den Filmkritiker zu einer Ueberschätzung der Technik oder zu solchem Respekt vor dem «Metier» zu verleiten, daß ihm der Mut zu eigenen Urteilen und Vorschlägen genommen wird. Gerade diesen Fall hat man schon häufig erlebt: der Kritiker, der zuviel weiß, bleibt an Einzelheiten hängen und ist nicht mehr fähig, den Atem des Ganzen zu verspüren, auf Zwischentöne zu lauschen und die bleibenden Werte zu erkennen. Nichts wird dem Filmkritiker so gefährlich, wie die Ueberschätzung einzelner Leistungen: er läßt sich vielleicht durch wundervolle Aufnahmen fesseln und übersieht, daß die Darsteller unwahr wirken. Oder er läßt sich durch eine überaus geschickte Regie, die ihn, den «Fachmann», entzückt, über die geistige Leere des Drehbuches täuschen. Ein umgekehrter Fall: die französischen Fachkritiker haben jahrelang Marcel Pagnols Filme nach allen Regeln der fachlichen Kritik verdammt, sie haben dabei nicht erkannt, daß dieser Pagnol, der sich um filmische Regeln

nicht kümmerte, sehr schöne, ergreifende, im tiefsten Sinne menschliche Filme schuf, die selbst einen so geistreichen Formalisten wie Renoir zu begeistern vermochten.

Auch beim Filmkritiker entscheidet, wie überall, die Persönlichkeit. Ein Kritiker, der Wesentliches zu erkennen vermag, wird dies auch ohne eingehende Fachkenntnisse zu tun vermögen. Der eifrige Fachmann hingegen, der nichts erfühlt und nichts erkennt, der bei all seinen reichen Fachkenntnissen Schönheiten und neuen Möglichkeiten gegenüber blind und empfindungslos bleibt, wird nie ein wertvoller Kritiker werden. Die Sorte von Kritikern aber, gegen die sich der Artikelschreiber in den «L.N.N.» offenbar wendet, verdient seine scharfe Rüge wirklich: Es gibt in der schweizerischen Filmkritik noch allzu viele Pfuscher und Schwätzer, die weder fähig sind, Wesentliches über die filmischen Gestaltungsgesetze auszusagen, noch sich je die Mühe genommen haben, sich über das Zustandekommen eines Filmes zu unterrichten. Es würde sich aber kaum lohnen, mit einem besonderen Gesetz bewaffnet, gegen sie vorzugehen. Es wird Sache der schweizerischen Presse sein, diesen empfindungs- und kenntnisarmen «Kritikern» ihre Filmspalten ganz einfach zu verschließen.

Allgemeine Vorschrift über die Zensur von kinematographischen Filmen

Art. 1.

Kinematographische Filme jeder Art unterliegen vom 1. Oktober 1939 an der Vorprüfung (Zensur) durch die Abteilung Presse und Funkspruch im Armeestab, Sektion Film. Die Vorprüfung hat für jeden einzelnen Film zu erfolgen.

Art. 2.

Die *Vorführung* von Filmen, die von der vorgenannten militärischen Zensurstelle zugelassen worden sind, ist dem Sekretariat der Schweizerischen Filmkammer in Bern *außerdem* innert 24 Stunden nach Vorführungsbeginn durch den Veranstalter zu melden.

Art. 3.

Ausgenommen von den Vorschriften der Art. 1 und 2 hiervor sind Filme, die lediglich im *Familienkreis* vorgeführt werden.

Art. 4.

Vom *Ausland* einzuführende belichtete kinematographische Filme (Positive und Negative) werden vom 25. September 1939 an nur noch vom Zollamt Bern abgefertigt. Vorgängig der Abfertigung erfolgt die Prüfung durch die in Art. 1 hievor genannte militärische Zensurstelle.

Diese Filme können nur als *Post- oder Bahn-Sendungen* (Expreß- oder Eilgut) eingeführt werden. Jede andere Beförderungsart, insbesondere als Reisegepäck, ist untersagt.

Art. 7 der Verfügung des Eidgenössischen Departementes des Innern über die Einfuhr kinematographischer Filme vom 26. September 1938, tritt für die Geltungsdauer dieses Erlasses außer Kraft.

Art. 5.

Die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses Nr. 54 vom 26. September 1938, betreffend die Einholung der *Einfuhrbewilligung*, bleiben in Kraft. Ueber die Erteilung wird erst entschieden, nachdem die unter Art. 1 genannte militärische Zensurstelle über die Zulassung des Films befunden hat.

Art. 6.

Die *Ausfuhr* kinematographischer Filme ist nur mit besonderer Bewilligung der Abteilung Presse und Funkspruch im Armeestab, Sektion Film, zulässig. Sie wird nur erteilt für entwickeltes Film-Material.

Art. 7.

Die *Durchfuhr* kinematographischer Filme (entwickelter und unentwickelter) im gebrochenen Transitverkehr ist verboten.

Art. 8.

Handlungen oder Unterlassungen, welche diese Vorschrift oder Weisungen, die auf Grund dieser Vorschrift von den zuständigen Stellen ergehen, verletzen, werden *geahndet*, insbesondere

a) die Mißachtung oder Zuwiderhandlung der in Art. 1—7 hiervor genannten Bestimmungen und der darauf beruhenden weitern Anordnungen;
b) die Verweigerung oder Verschweigung von Angaben, welche von den vorgenannten Stellen verlangt werden, sowie die Abgabe von falschen Mitteilungen;
c) die Verhinderung oder Beeinträchtigung von Untersuchungen seitens dieser Stellen.

Zu den Ahndungs-Maßnahmen gehören:
die Konfiskation, die Einstellung des Betriebes und ähnliche Vorkehren.

Art. 9.

Die Sektion Film der Abteilung Presse und Funkspruch im Armeestab wird mit der Durchführung dieser Vorschrift und der Aufstellung eines *Reglementes über das Verfahren* beauftragt.

Diese Vorschrift und das Reglement sind durch die Sektion Film den Mitgliedern der unmittelbar beteiligten Berufsverbände bekannt zu geben.

Art. 10.

Diese Vorschrift tritt am 22. September 1939 in Kraft.

Armeestab, den 20. September 1939.

Der Chef der Abteilung Presse und Funkspruch im Armeestab:
Oberst Hasler.

Geht:
zum Vollzug an:
die Sektion Film der Abteilung Presse und Funkspruch,
als verbindliche Weisung an:
Film-Verleiher-Verband in der Schweiz, Bern,
Schweizerischen Lichtspieltheater-Verband, Zürich,
Association Cinématographique Suisse Romande, Lausanne,
Verband Schweiz. Film-Produzenten, Solothurn.
zur Kenntnis an:
Kanzlei des Armeestabes,
Unterstabschef f. Rückw.,
Chef d. Sekt. f. Ter. Dienst
Ter. Insp. 1., 2. und 3. A. K.
Ter. Kdo. 1—12,
Kdo. 1., 2. und 3. A. K.,
Kdo. 3., 8. und 9. Div.,
Kdo. Geb. Br. 11,
Chef d. Abt. f. Fl. u. Flab.-Trp.,
Eidg. Departement des Innern,
Bundesanwaltschaft,
Schweiz. Filmkammer, Bern.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Ausweisungsfristen bei Mieten.

Bern, 26. Sept. Wie es 1914 der Fall war, hat der *Bundesrat* heute einen Beschluß über die *Verlängerung* der *Ausweisungsfrist* bei *Mieten* erlassen, der am 27. September in Kraft tritt und der im wesentlichen bestimmt: Die zur Verfügung der Ausweisung von Mietern zuständigen kantonalen Behörden können auf Antrag des Mieters die in Art. 265 des Obligationenrechts vorgesehene Frist zur Ausweisung angemessen erstrecken, wenn der Mieter glaubhaft macht, daß es ihm infolge der *Kriegsereignisse* und ohne sein Verschulden nicht möglich ist, den Mietzins sofort voll zu bezahlen.